

L'énonciation de l'arrêt dont est recours, constatant que le demandeur réclame le maintien du jugement de première instance, exprimait donc, — qu'elle ait été ou non dictée au procès-verbal, — la situation exacte et l'intention vraie de Sormani devant l'instance supérieure cantonale. C'est avec raison, par conséquent, que l'arrêt en question a admis la mention contre laquelle la recourante paraît vouloir s'élever aujourd'hui.

Dans cette position, il est incontestable que la somme litigieuse entre parties lors du prononcé de la dernière instance cantonale n'atteignait plus 3000 fr. La décision de la Cour d'appel ne pouvait dès lors, vu la disposition précitée de l'art. 29 de la loi d'organisation judiciaire, être portée devant le Tribunal de céans.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

### III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité  
des entreprises de chemins de fer, etc.  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.

106. Urtheil vom 7. Oktober 1882  
in Sachen Schenk gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 18. August 1882 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Dem Kläger Friedrich Schenk ist sein Klagsbegehren grundsätzlich zugesprochen.

2. Demgemäß hat die Beklagte Schweizerische Centralbahn-

gesellschaft dem Kläger Friedrich Schenk als Entschädigung für die Kosten der Heilung und für die Dauer der absoluten Arbeitsunfähigkeit eine Summe von dreihundert Franken zu bezahlen. Im weitern hat sie an denselben eine lebenslängliche Jahresrente von fünfhundert Franken auszurichten. Diese Rente ist vom 1. Januar 1880 an, jeweilen vierteljährlich zum voraus mit je 125 Fr. zu bezahlen.

3. Die Beklagte, Schweizerische Centralbahngesellschaft hat die Kosten an den Kläger Friedrich Schenk zu bezahlen. Die dahingehende Kostenforderung des Letztern ist bestimmt auf 750 Fr.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte und, im Anschlusse an die von dieser erklärte Weiterziehung, auch der Kläger den Rekurs an das Bundesgericht.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt die Beklagte und erste Rekurrentin: 1. es sei in Abänderung des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern die Klage abzuweisen, eventuell 2. es sei dem Kläger als Entschädigung nicht eine Leibrente, sondern eine Aversalsumme, unter angemessener Reduktion des Betrages derselben, zuzusprechen, unter Kostenfolge. Der Kläger und zweite Rekurrent trägt auf angemessene Erhöhung der ihm vom Vorderrichter zugesprochenen Entschädigung unter Kostenfolge an, indem er bemerkt, er überlasse es dem Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob die Entschädigung in Form einer Leibrente oder einer Aversalsumme auszuwerfen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatjächlicher Beziehung hat der Vorderrichter Folgendes festgestellt: Der Kläger Friedrich Schenk von Eggimühl, Kantons Bern, geb. 1840, welcher bei der Beklagten als Eisenbahnarbeiter, zuletzt mit einem Taglohn von 3 Fr., angestellt war, war am 30. Oktober 1879, Abends, ungefähr um 6 Uhr, auf dem Güterbahnhofe in Bern damit beschäftigt, einen Güterwagen (Nordostbahnwagen) anzuschreiben und zu plombiren, wie ihm von seinem Vorgesetzten aufgetragen worden war. Der betreffende Wagen war, nachdem er im Güterschuppen seine Ladung erhalten hatte, unter Mitwirkung des Friedrich Schenk, über das Geleise ostwärts vorgeschoben wor-

den, um Raum für andere Wagen zu gewinnen, welche ebenfalls im Güterschuppen beladen werden sollten. Gleichzeitig mit demselben war auch ein zweiter Güterwagen (Centralbahnwagen) vorgeschoben worden, welcher in einiger Entfernung hinter dem Nordostbahnwagen auf dem Geleise stehen gelassen wurde. Während nun Friedrich Schenk um den Wagen, den er zu plombiren hatte, herumgehen wollte, um auch die andere Seite zu plombiren, wurden von hinten mehrere Wagen, die inzwischen ebenfalls beladen worden waren, nachgeschoben; dieselben prallten, wie in Fakt. I, sub. 2 des angefochtenen Urtheils thatsächlich festgestellt ist, an den vor ihnen auf dem Geleise stehenden Centralbahnwagen an und schoben diesen vorwärts, so daß Kläger zwischen die Buffer des letztern Wagens und des Nordostbahnwagens, den er zu plombiren hatte, gerieth, wodurch er eine schwere Verletzung erlitt. In Folge der letztern mußte Kläger während 7 Wochen und 4 Tagen im Inselfpitale in Bern verpflegt werden und ist für denselben, wie der Vorderrichter im Anschluß an das Gutachten der von ihm beigezogenen Oberexperten feststellt, wegen Beschränkung der Gebrauchsfähigkeit der rechten obern Extremität und abnormer Reizbarkeit der Respirationorgane eine bleibende Beschränkung der Arbeitsfähigkeit insoweit eingetreten, als er nicht mehr, wie vorher, schwere körperliche Arbeit verrichten kann. Ueber den Hergang des Unfalles und die dabei obwaltenden Verhältnisse ist vom Vorderrichter im Weiteren noch konstatirt worden: Von dem betreffenden Vorgesetzten ist vor dem Vorschieben der Wagen, durch welches der Unfall herbeigeführt wurde, das Kommando „zum Schieben“ und späterhin dasjenige „Achtung“ ertheilt und es sind diese Kommandos von andern Arbeitern gehört worden; dagegen steht nicht fest, daß auch Kläger, welcher festgestelltemaßen schwerhörig ist, das eine oder andere dieser Kommandos gehört habe; es sei auch nicht mit Bestimmtheit ermittelt, wo Kläger zur Zeit der Abgabe des ersterwähnten Kommandos „zum Schieben“ sich befunden habe, (ob er sich damals beim Wagen befunden oder aber im Güterschuppen nach der Plombirzange, welcher er zu seiner Arbeit bedurfte, gesucht habe). Ebenso wenig ist nach der Feststel-

lung des Vorderrichters erwiesen, daß Kläger die nachgeschobenen Wagen habe herankommen sehen; die Stelle, auf welcher sich der Unfall ereignete, lag im Schatten und eine in der Nähe befindliche Gaslaterne war am Abend des Unfalles nicht angezündet, wogegen allerdings Kläger eine Handlaterne bei sich hatte. Daß die Wagen, zwischen welchen Kläger durchzugehen versuchte, Trottoirs besaßen, welcher sich Kläger zum durchgehen hätte bedienen können und insbesondere, daß diese Trottoirs frei gewesen seien, ist nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils ebenfalls nicht erwiesen. Dagegen nimmt der Vorderrichter allerdings an, daß ein Verbot, während des Manövrirens oder Schiebens der Wagen zwischen den Buffern durchzugehen, bestanden habe; allein er stellt gleichzeitig auf Grund mehrerer Zeugenaussagen fest, daß dieses Verbot nicht streng gehandhabt worden sei und nicht habe gehandhabt werden können.

2. Der auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes begründeten Klage ist von der Beklagten, im heutigen Vortrage wie vor den kantonalen Instanzen, in erster Linie die Einrede des eigenen Verschuldens des Klägers entgegengehalten worden; dieselbe ist im heutigen Vortrage im Wesentlichen damit begründet worden: Der Kläger habe gewußt, daß noch Wagen nachgeschoben werden; dies habe er in einem von der Beklagten drei Tage nach dem Unfälle mit ihm aufgenommenen Verhöre selbst zugegeben, welches Zugeständniß als außergerichtliches Geständniß betrachtet werden müsse; auch erscheine, obgleich der Vorderrichter das Gegentheil annehme, als erwiesen, daß Kläger die bezüglichen Kommandos gehört habe; demnach sei aber zweifellos der Unfall auf eigenes Verschulden des Klägers zurückzuführen; denn unter den angegebenen Verhältnissen und angesichts des bestehenden Verbotes qualifizire sich offenbar der Versuch des Klägers, vor dem Anschieben der nachgeschobenen Wagen noch schnell zwischen zwei nahe beieinander stehenden Wagen durchzugehen, als eine grobe Unvorsichtigkeit, welche ihm zum Verschulden anzurechnen sei, um so mehr, da auch davon ausgegangen werden müsse, daß die Wagen, zwischen welchen Kläger habe durchgehen wollen, oder

wenigstens der eine derselben, Trottoirs besessen haben, deren sich Kläger hätte bedienen können und sollen. Eventuell Hege jedenfalls ein Mitverschulden des Klägers vor.

3. In rechtlicher Prüfung der Klage ist vorab zu bemerken, daß von der Beklagten, und zwar mit Recht, nicht bestritten worden ist, daß der Unfall sich beim Betriebe einer Eisenbahn ereignet habe und daß es sich daher, da auch die Einrede der höhern Gewalt oder des Verschuldens dritter Personen nicht vorgebracht worden ist, nur darum handeln kann, ob die Einrede des eigenen Verschuldens des Klägers begründet sei. Bei Beurtheilung dieser Frage ist aber nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der von den kantonalen Gerichten festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen und es fallen demnach die Angriffe der Beklagten auf die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters von vornherein außer Betracht. Denn daß etwa diese thatsächlichen Feststellungen selbst auf einer Verletzung des Bundesgesetzes beruhen würden, in welchem Falle einzig dem Bundesgerichte eine Ueberprüfung und Abänderung derselben zustehen würde, ist von der Beklagten selbst nicht behauptet worden und auch in keiner Weise ersichtlich.

4. Muß aber demgemäß mit dem Vorderrichter davon ausgegangen werden, Kläger habe weder die auf das Nachschieben von Wagen bezüglichen Befehle gehört, noch auch die nachgeschobenen Wagen herankommen sehen, so ist der, zweifellos der Beklagten, obliegende Beweis eines eigenen Verschuldens des Klägers nicht erbracht. Denn darin, daß Kläger die fraglichen Kommandos überhörte und die Wagen auch nicht herankommen sah, kann ein Mangel an pflichtgemäßer Sorgsamkeit desselben nicht erblickt werden, wenn erwogen wird einerseits, daß Kläger konstatirtermaßen schwerhörig ist, andererseits, daß die Bewegung der von hinten geräuschlos herannahenden Wagen in der jedenfalls bereits hereingebrochenen Dämmerung überhaupt nur schwer wahrzunehmen war und von dem Kläger um so leichter übersehen werden konnte, als er durch die ihm aufgetragene Arbeit in Anspruch genommen war. Konnte aber Kläger, ohne daß ihm dies zum Verschulden angerechnet werden könnte, übersehen,

daß in dem Momente, wo er zwischen den beiden Wagen, bei denen er beschäftigt war, durchgehen wollte, Wagen von hinten angeschoben werden und ihm von daher Gefahr drohe, so liegt ein Verschulden seinerseits überhaupt nicht vor, wie denn auch von einer schuldhaften Uebertretung des, übrigens auch nicht konsequent gehandhabten, Verbotes, zwischen zwei nahe bei einander stehenden Wagen während des Schiebens oder Manövrirens durchzugehen, unter dieser Voraussetzung offenbar nicht gesprochen werden kann. Denn, unter der gedachten Voraussetzung, war ja eben dem Kläger ohne sein Verschulden nicht bekannt, daß gerade jetzt Wagen herangeschoben werden. Hieran vermag es auch nichts zu ändern, wenn, wie übrigens vom Vorderrichter nicht einmal unzweideutig festgestellt ist, angenommen wird, Kläger habe, als er mit dem ihm aufgetragenen Klombiren eines Güterwagens begann, gewußt, daß später noch andere Wagen als die beiden, zwischen denen er durchgehen wollte, vorgeschoben werden sollen; denn auch wenn dies dem Kläger im allgemeinen bekannt war, so wird ja dadurch nicht beseitigt, daß er ohne sein Verschulden nicht wußte, daß die fragliche Bewegung gerade jetzt ausgeführt werde und daß also jetzt ein Passiren zwischen zwei nahe aneinander stehenden Wagen gefährlich und verboten sei.

5. Ist aber demnach die Klage grundsätzlich gutzuheißen, so ist auch in quantitativer Beziehung die Entscheidung des Vorderrichters einfach zu bestätigen. Denn wenn die Vorinstanz in concreto auf Entschädigung in Form einer Rente erkannt hat, so kann hierin eine Verletzung des Gesetzes nicht gefunden werden; im Gegentheil erscheint dies gerade als den Verhältnissen angemessen, da wohl mit Rücksicht auf die bisherige Thätigkeit und die Verhältnisse des Klägers nicht angenommen werden kann, daß demselben durch Zubilligung einer Kapitalabfindung die Begründung einer neuen Existenz ermöglicht würde.

Auch in der Festsetzung der Höhe der Rente sodann ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich, vielmehr muß die diesbezügliche Entscheidung des Vorderrichters als eine den Verhältnissen angemessene und billige erachtet werden, wenn festgehalten wird, daß Kläger einerseits, nach der unanfechtbaren thatsächlichen

Annahme des angefochtenen Urtheils, nicht gänzlich arbeitsunfähig geworden ist, sondern nur die Fähigkeit zu schweren körperlichen Arbeiten eingebüßt hat, andererseits daß Kläger bisher gerade durch solche schwere körperliche Arbeiten sich seinen Unterhalt erwarb, auch seiner Bildung und bisherigen Thätigkeit nach jedenfalls ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist. Denn nach diesen Momenten muß gewiß angenommen werden, daß Kläger in Zukunft keinesfalls mehr als die Hälfte seines bisherigen auf 900 à 1000 Fr. zu würdigenden Jahresverdienstes zu erwerben im Stande sein werde, so daß also die ausgeworfene Rente der ihm erwachsenden Einkommenseinbuße entspricht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 18. August 1882 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

#### 107. Urtheil vom 15. Dezember 1882 in Sachen Nyser gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 30. September 1882 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 12,000 Fr. (zwölftausend Franken) nebst Zins à 5 % seit 18. Juli 1881 zu bezahlen.

2. Für jede der beiden Instanzen wird eine Staatsgebühr von je 100 Fr. angelegt; die übrigen diesseitigen Kosten betragen: 6 Fr. Schreibgebühr; 70 Cts. Citationsgebühr; 60 Cts. Stempel; 40 Cts. Porto.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt.

4. Dieselbe hat den Kläger für außerrechtliche Kosten und Umtriebe im Ganzen mit 100 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiter-

ziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter derselben:

1. Es sei, in Abänderung des zweitinstanzlichen Urtheils, die Klage abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eventuell

2. Es seien die Akten an die kantonalen Instanzen zu Anordnung einer technischen und ärztlichen Expertise über die vor der ersten Instanz aufgestellten Fragen zurückzuweisen und unter allen Umständen sei

3. Die dem Kläger zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung angemessen zu reduzieren.

Dagegen beantragt der Anwalt des Klägers, es sei die Weiterziehung der Beklagten abzuweisen und die zweitinstanzliche Entscheidung zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eventuell werde an den vor den Vorinstanzen gestellten Beweisansprüchen festgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das Urtheil des Vorderrichters werden im wesentlichen folgende Thatsachen festgestellt: Der zur Zeit des Unfalles 25 1/2 Jahre alte Kläger L. P. Nyser war bei der Beklagten im Personenbahnhof Winterthur als Gültvorarbeiter mit einem Jahreseinkommen von 1368 Fr. angestellt; seine Dienstobliegenheit bestand darin, daß er bei den ankommenden und abgehenden Zügen, an der Hand der bezüglichlichen Verzeichnisse, die ankommenden und abzugehenden Güter zu verifizieren und, darauf gestützt, soweit nöthig, das Aus- und Einladen anzuordnen hatte. Am 25. Juni 1881, Abends, nun war der Kläger mit der Abfertigung des Schaffhauferzuges, welcher um 7 Uhr 25 Minuten abfahren soll, beschäftigt; darauf hätte er sofort den St. Gallerzug No. 21 mit der Abfahrtszeit 7 Uhr 30 Minuten abzufertigen gehabt, wie denn überhaupt in der Zeit zwischen 6 Uhr 41 Minuten und 7 Uhr 40 Minuten Abends im Bahnhof Winterthur sechs Personenzüge ankamen und sechs solche abgehen, so daß Kläger, welcher die Abfertigung von vier ankommenden und fünf abgehenden Zügen zu besorgen hatte, während dieser Zeit stets stark beschäftigt war. Insbesondere war dies, nach der tatsächlichen Annahme